

Satzung



Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Förderverein des VfB Friedberg. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Friedberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des VfB Friedberg e.V. in wirtschaftlicher, sportlicher, organisatorischer und öffentlichkeitswirksamer Hinsicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere angestrebt durch die Beratung und Unterstützung des VfB in wirtschaftlichen, sportlichen, organisatorischen und Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Fragen. Dazu gehört insbesondere auch die Beschaffung von Mitteln im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten, durch Beiträge und Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es nach erfolgter Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

§ 6

Ausschluß

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluß erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von seiten des Präsidiums schriftlich bekanntgegeben, sofern er nicht in der Versammlung anwesend war.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Das Präsidium

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Aufgaben zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
Beschluß über die Entlastung des Präsidiums

Festsetzung von Beiträgen bzw. sonstiger Leistungen der Mitglieder

Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder

Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins

Beschlußfassung über die Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen.

Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Präsidium schriftlich verlangt.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der Präsident, im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung muß den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Die Einberufung kann auch in der örtlichen Presse (z. B. Wetterauer Zeitung) bekanntgegeben werden.

§ 11

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, soll die Leitung durch den Vizepräsidenten erfolgen.

Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn durch die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsart beschlossen wird.

Ein Beschluß ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlußfassung der Ausschluß eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 12

Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Präsidium

Das Präsidium besteht aus

Präsident
Vizepräsident
Schatzmeister
Schriftführer
mindestens zwei Beisitzern

Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden einzelne Präsidiumsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, kann sich das Präsidium selbständig ergänzen. Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis werden die Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder im Falle der Vertretung, die Stimme des Vizepräsidenten. Im Außenverhältnis wird der Verein durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten. Dem Präsidium obliegt auch die Vereinsverwaltung.

§ 15

Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte
Einberufung der Mitgliederversammlung
Erstellung einer Buchführung und eines Jahresabschlusses
Erstellung eines Jahresberichts

Das Präsidium beschließt über die Verwendung von Fördermitteln.

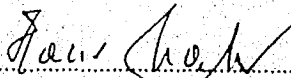
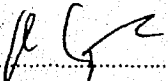
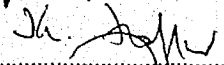
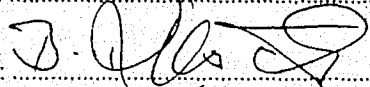
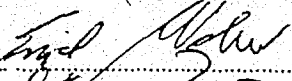
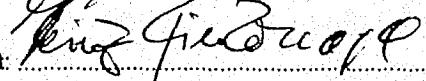
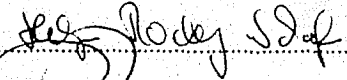
§ 16

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den VfB Friedberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte (hier: gemeinnützige) Zwecke zu verwenden hat.

Friedberg, den 02.03.2000

1. Unterschrift: 
2. Unterschrift: 
3. Unterschrift: 
4. Unterschrift: 
5. Unterschrift: 
6. Unterschrift: 
7. Unterschrift: 
8. Unterschrift: 